

Gegenüberstellung Sprachfeststellungsprüfung und HSU-Sprachprüfung

		
Bezeichnung	Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)	HSU-Sprachprüfung (Abschlussprüfung)
Rechtsbezug	BASS 13-61 Nr. 1 / § 52 SchulG NRW / § 5 Abs. 4 APO SI	BASS 13 – 61 Nr. 2 / § 2 SchulG NRW / § 5 Abs 3 APO SI
Zweck	anstelle von Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache, sofern eine Eingliederung in das Pflichtfremdsprachenangebot (vorrangig) der Schule nicht erfolgen konnte	<ul style="list-style-type: none"> - verpflichtende Abschlussprüfung des Herkunftssprachlichen Unterrichtes (HSU) am Ende des Bildungsganges der Sek. I - Erweiterung der herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift, interkulturelle Kompetenzen, mehrsprachiges Lernen
Zulassung	Obere Schulaufsicht (Dez. 48/BR Arnsberg)	Untere Schulaufsicht
Anmeldung	nach Prüfung der Voraussetzungen (gem. 13-61 Nr. 1 Abs. 1) durch jeweilige Schulleitung an Dez. 48/BR Arnsberg auf dem Postweg → Antragsvordrucke	über HSU-Lehrkraft an das zuständige Schulamt
Frist	01.10.20XX (in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können)	Beginn des 2. HJ, in dem die Prüfung stattfindet
Prüfungstermine	siehe Rundverfügung Sprachprüfung (i.d.R. Februar – April)	siehe Prüfungstermine (Webseite des MSB): schriftl. Prüfung: i.d.R. nach den Osterferien mündl. Abweichungsprüfung: i.d.R. Mai/Juni
Anspruchsniveau	nach angestrebtem Abschluss: <ul style="list-style-type: none"> - Erster Schulabschluss (ESA) - Erweiterter Erster Schulabschluss (EESA) - Mittlerer Schulabschluss (MSA), der mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann - Folgeprüfung auf Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache - die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) 	nach angestrebtem Abschluss: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterter Erster Schulabschluss (EESA) (A2/B1 GeR) - Mittlerer Schulabschluss (MSA), der mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann (B1 GeR)

<p>Dokumentation auf dem Zeugnis</p>	<p>im Abschluss- bzw. Versetzungszeugnis</p> <p>a) unter „Leistungen“ anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache</p> <p>b) unter „Bemerkungen“: „Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) erteilt.“</p>	<p>A) im Abschlusszeugnis</p> <p>a) unter „Leistungen“ als weitere Fremdsprachenote (Anspruchsniveau je nach angestrebtem Abschluss, s.o.) SOWIE</p> <p>b) unter „Bemerkungen“: „Die Note beruht auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht auf Anspruchshöhe des _____ (HSA 10/Erweiterten Ersten SchA, MSA/Mittleren SchA) (gem. 13-61 Nr. 2)“</p> <p>B) im Versetzungszeugnis in die gymnasiale Oberstufe:</p> <p>unter Bemerkungen: „_____ (Vor- und Zuname) hat an der Sprachprüfung nach der Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht in _____ (Herkunftssprache) auf Anspruchshöhe des MSA/Mittleren SchA teilgenommen (gem. 13-61 Nr. 2).“</p> <p>➔ dann im Abiturzeugnis (Abschlusszeugnis) wie unter A) erläutert (Anspruchsniveau B1 GeR)</p>
<p>Bedingungen für Fortführung bzw. Belegung einer zweiten FS</p>	<p>- geprüfte Sprache kann als fortgeführte Fremdsprache in der Sek. II belegt werden (nicht neueinsetzend!) (vgl. APO-GOST 8 (5), insbes. VV 8.5.2)</p> <p>- wenn die Sprachfeststellungsprüfung am Ende der Sek I statt der 2. Fremdsprache erfolgreich absolviert wird, muss nicht verpflichtend eine neu einsetzende Fremdsprache ab EPH belegt werden (APO-GOST 8 (5), insbes. VV 8.5.1)</p>	<p>geprüfte Sprache kann bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote als fortgeführte Fremdsprache in der Sek. II belegt werden (nicht neueinsetzend!) (vgl. BASS 13-61 Nr. 1 Abs. 11.2 und BASS 13-61 Nr. 2 Abs. 6.6)</p>
<p>Versetzungsrelevanz/ Abschlussrelevanz</p>	<p>Die Prüfungsleistung ist entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Schulform versetzungs- und abschlussrelevant.</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Ende der Sek. I bis zum MSA - Erwerb der FHR (schulischer Teil) / Abschluss in berufsbildenden Schulen 	<p>Abschlussrelevanz am Ende der Sek. I für den HSA 10 und den MSA (siehe Ausgleichsmöglichkeit)</p>
<p>Ausgleichsmöglichkeit</p>	<p>im Rahmen aller Anspruchsniveaus bei mind. befriedigender Gesamtleistung in der Prüfung</p>	<p>Bei Vergabe eines Abschlusses gemäß §§ 40 bis 42 APO SI kann bei mind. guter Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgeglichen werden.</p>
<p>Ausnahmen</p>	<p>Sprachfeststellungsprüfung ist gem. BASS 13-61 Nr. 1, Abs. 1.5 in folgenden Fällen entbehrlich:</p> <p>1) wenn das entsprechende Referenzniveau des GeR (HSA 10/Erweiterter Erster SA = A2/B1, MSA = B1) durch ein von einem anerkannten Bildungsträger* abgenommenes Zertifikat nachgewiesen wird</p> <p>2) für HSA 9 (Ersten SA) und HSA 10 (Erweiterten Ersten SA):</p> <p>a) für SuS, die aus Kl. 9 oder 10 einer Schule des Herkunftslandes kommen, wird die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note in der Amtssprache übernommen</p> <p>b) für SuS, die die deutsche Schule ab Kl. 7 oder 8 besuchen und bis zum Schulabschluss am HSU im Umfang von mind. 3 WS regelmäßig teilgenommen haben, wird die hier zuletzt erteilte Note übernommen (→ HSU-Sprachprüfung)</p>	<p>* im Besitz der Anerkennung dafür, dass sie entsprechend dem Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) Sprachprüfungen durchführen und Sprachzertifikate ausstellen dürfen</p>